



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 28. August 2017

*Wegen der Aufhebung des Mittelstreifen AS Vial auf der N13 Reichenau–Chur Süd,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 zwischen den Anschlüssen Nr. 18 Reichenau und Nr. 17 Chur Süd wie folgt:

In Fahrtrichtung Nord:

- von km 103.080 bis km 104.040: 80 km/h.

In Fahrtrichtung Süd:

- von km 104.700 bis km 104.300: 100 km/h,
- von km 104.300 bis km 102.800: 80 km/h.

II

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 18. September 2017 bis voraussichtlich 6. Oktober 2017.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

5. September 2017

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vize Direktor ASTRA